

# Satzung des Hebammenverbandes Baden-Württemberg e. V.

## § 1 Name und Sitz des Verbands / Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. (HVBW). Der Sitz befindet sich in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (Registergericht Stuttgart VR 995).
- (2) Die Verwaltung kann davon abweichend am Wohnort der jeweiligen 1. Landesvorsitzenden<sup>1</sup> geführt werden. Der Hebammenverband Baden-Württemberg e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. (DHV) und führt ein Logo entsprechend der Zeichensatzung des DHV.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweck des HVBW ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen<sup>2</sup> wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Zudem vertritt und fördert der HVBW die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
- (3) Darüber hinaus unterstützt der HVBW in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung.
- (4) Der HVBW wirkt in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hebammenwesen mit und unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein.

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2020 gilt die Berufsbezeichnung HEBAMME im Hebammengesetz §5 „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme“ für weiblich, männlich und divers.

# Satzung

## Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

### § 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Der Zweck des HVBW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (aus)gerichtet.
- (2) Alle Mittel des HVBW sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des HVBW zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand des HVBW entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im HVBW nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den DHV.
- (2) Der HVBW hat folgende Mitgliedsformen:
  - a. ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder sind:
    1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen.
    2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des DHV gewährt werden.
  - b. außerordentliche Mitglieder Außerordentliche Mitglieder sind:
    1. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz / Elternzeit, Auslands-tätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.
    2. Juristische Personen, beispielsweise hebammengeleitete Einrichtungen (hgE) bzw. hebammengeleitete Praxen.

### (3) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV festgesetzt. Der HVBW und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

### (4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

#### a. freiwilligen Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV vorliegen.

#### b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des HVBW oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand des HVBW. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des HVBW möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen.

Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

#### c. Tod

# Satzung

## Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

### § 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des HVBW teilzunehmen sowie die Dienstleistungen des HVBW zu nutzen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den HVBW in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den HVBW besteht nicht.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis entschädigungslos an den DHV zurückzugeben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des HVBW zu fördern und zu unterstützen.

(3) Personenstands und Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind zeitnah der Geschäftsstelle des DHV mitzuteilen.

### § 6 Versicherung / Vergütung

Soweit die Hebamme Mitglied im HVBW ist, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den HVBW mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem HVBW angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

### § 7.1 Organe des Verbands

(1) die Organe des Verbandes sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

(2) Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines

## Satzung

### Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Verbandsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs. 1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

#### § 7.2 Kreisgruppen

Kreisgruppen sind organisatorische Untergliederungen des HVBW und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an Weisungen des Landesverbandes gebunden. Für die Kreise gelten die Satzungsbestimmungen des HVBW sinngemäß.

- (1) Die Kreisgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr (in Präsenz oder in virtueller Form).
- (2) Die Kreisgruppe wählt bis zu zwei Kreissprecherinnen, die als Delegierte der jeweiligen Kreisgruppe an der Delegiertenversammlung teilnehmen. In Kreisgruppen, die mehr als 150 Mitglieder haben, kann durch die Kreisgruppe eine weitere Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Kreissprecherinnen vertreten die Kreisgruppe auch bei der Landesdelegiertentagung und geben die dort gefassten Beschlüsse in die Kreisgruppe weiter.

#### § 8 a Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung (Landesdelegiertentagung - LDT) ist das höchste beschlussfassende Organ des HVBW und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB dar. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Delegiertenversammlung (Onlineversammlung) zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Delegiertenversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Delegierten an einem Ort nicht erforderlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

**§ 8 b Ordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform. Den teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
- (2) Die Versammlungsleitung in der Delegiertenversammlung unabhängig von ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) obliegt der 1. Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall der 2. Landesvorsitzenden. Ist auch diese verhindert, so wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin. Die Versammlungsleiterin kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die Sitzungsleitung an andere Personen delegieren.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann Gäste zur Delegiertenversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.
- (4) Über die Delegiertenversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Landesvorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (5) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand, sofern es sich nicht um einen Beschlussgegenstand der

ausschließlichen Zuständigkeit der Delegiertenversammlung nach § 8c handelt. In diesen Fällen kann nur die Delegiertenversammlung beschließen.

### **§ 8 c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Ausschließlich die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils vier Jahre
- b. die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgt
- c. die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstandes
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen
- f. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie sonstige die Durchführung der Delegiertenversammlung betreffenden Ordnungen
- g. die Änderung der Satzung
- h. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen
- i. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- j. den Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern genutzt
- k. die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertentagung des DHV für jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem HVBW kommt für die ersten 150 Mitglieder das Recht zu, zwei Delegierte für die Bundesdelegiertentagung zu wählen. Für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder wählt die Delegiertenversammlung eine weitere Delegierte. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Der HVBW hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV übereinstimmt.

## Satzung

# Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

### § 8 d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Kreisgruppen
- b. den Mitgliedern des Vorstands, des erweiterten Vorstands, ggf. den von der Delegiertenversammlung gewählten Beauftragten
- c. zwei Regionalsprecherinnen der Organisation der JuWeHen
- d. den Gästen, soweit sie im Vorfeld benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Delegiertenversammlung zur Teilnahme zugelassen werden. Das Präsidium des DHV hat das Recht, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Hierzu ist der Präsidentin des DHV entsprechend den Regelungen dieser Satzung eine Einladung für die Delegiertenversammlung zu übersenden.
- e. je eine Vertreterin der Lehrenden der Schulen und der Lehrenden an den Hochschulen.

### § 8 e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung

- (1) Stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung sind die Kreisdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstands, sowie jeweils eine Vertreterin der Schulen und Hochschulen (entsprechend § 8d lit. e). Der Delegierten des Landesfrauenrates sowie der Landeskoordinatorin für Qualitätssicherung in der außerklinischen Geburtshilfe kommt ebenfalls ein Stimmrecht zu, sofern sie Mitglied im HVBW sind und keine Mitgliedschaft in einem anderen deutschen Hebammenberufsverband unterhalten.
- (2) Die beiden Regionalsprecherinnen der JuWeHen haben Rederecht und Stimmrecht, unabhängig davon, in welchem Landesverband sie Mitglied sind.
- (3) Jeder stimmberechtigten Person auf der Delegiertenversammlung kommt auch bei einer Doppelfunktion nur eine Stimme zu.

### § 8 f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung



## Satzung

### Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

nicht eine abweichende Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des HVBW kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 8 g Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Delegierten einzuberufen.
- (2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die 1. Landesvorsitzende zu richten.
- (3) Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für die Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand.

#### **§ 9 a Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Landesvorsitzenden, der 2. Landesvorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und einer Beisitzerin.

## Satzung

### Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die 1. und die 2. Landesvorsitzende. Jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Beisitzerin werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.  
Die Beisitzerin wird auf drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) In schwerwiegenden politischen Situationen, in denen die Delegierten aufgrund der einmaligen Wiederwahl schwerwiegende Nachteile für den HVBW befürchten, kann eine Landesvorsitzende zur Wahl für eine weitere (dritte) Amtszeit von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten zugelassen werden. Der Antrag auf Beschlussfassung der Zulassung einer dritten Amtszeit kann aus der Mitte der Landesdelegierten gestellt werden. Wird der Antrag durch die Landesdelegiertenversammlung mit der notwendigen Mehrheit angenommen, so findet sodann eine Wahl der Landesvorsitzenden auf Basis der satzungsmäßig vorgesehenen Vorgaben statt, bei der auch die Amtsinhaberin wählbar ist.
- (6) Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.
- (7) Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand / erweiterten Vorstand des HVBW innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.
- (8) Die 1. Landesvorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle tätig werden. Der zur Vergütung der 1. Landesvorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom DHV an den HVBW ist zweckgebunden. Nicht zweckgebundene Mittel fließen an den DHV zurück.
- (9) Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem HVBW, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Delegiertenversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

## Satzung

# Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

### **§ 9 b Geschäftsordnung**

Der erweiterte Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt. In dieser Geschäftsordnung kann der erweiterte Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Verbands betreffen und die der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

### **§ 10 erweiterter Vorstand (EV)**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterinnen (Beisitzerin, Beauftragte für Stillen und Ernährung, und ggf. Personen mit Sonderauftrag).
- (2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

### **§ 11 Landesvorsitzende**

Die beiden Landesvorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl als Vorsitzende zulässig ist, mit Ausnahme nach § 9 a Abs. 6. Die gewählte Landesvorsitzende tritt ihr Amt spätestens drei Monate nach dem Tag ihrer Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Landesvorsitzenden kann der Zeitpunkt des Amtsantritts auch vorverlegt werden. Die bisherige Landesvorsitzende bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Landesvorsitzende ihr Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im HVBW bestehenden und von der Delegiertenversammlung gewählten Ämter anzuwenden.

### **§ 12 Haftung der Organe**

Der HVBW stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für im Innenverhältnis von der Haftung frei, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

## Satzung

### Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

#### § 13 Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus den 1. und 2. Landesvorsitzenden der Landesverbände. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Landesverbände für die Belange der Landesverbände dienen. Für die Organe des DHV verbindliche Beschlüsse können hierbei nicht gefasst werden.
- (2) Der Länderrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Landesverbänden.

#### § 14 Verbandslogo

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des HVBW und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des HVBW zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

#### § 15 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens.

Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist nicht vorgesehen.

#### Schluss

Diese Satzung wurde auf der virtuellen Delegiertenversammlung am 07.04.2022 beschlossen. Geändert durch den Vorstand am 08.07.2022 auf Basis der Ermächtigung durch die Delegiertenversammlung vom 07.04.2022. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.